



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-399429/8-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.01.2025

**Bernegger GmbH, Molln;
Rohstoffpark Enns;
Erweiterung der Kunststoffsortierung;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die **Bernegger GmbH** (Projektwerberin) hat mit Schreiben vom 15.11.2024 (Rei/AD), ergänzt am 25.11.2024 (Rei/AD) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Emissionsneutraler Ersatz der genehmigten Teilanlage „BWA“ durch Behandlungsanlagen „Sort4Circle“ und „Subcoal“ in der Stadtgemeinde Enns eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit nachstehender

I. Feststellung:

Für das Vorhaben der Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, mit der Bezeichnung „Emissionsneutraler Ersatz der genehmigten Teilanlage „BWA“ durch Behandlungsanlagen „Sort4Circle“ und „Subcoal“ in der Stadtgemeinde Enns ist nach Maßgabe der dem Verfahren zu Grunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung**“ nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z. 1, 2 und 3 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF., BGBl. Nr. 26/2023.

II. Kostenentscheidung:

Die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

1. Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011),
LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
iVm. Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF.
iVm. Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, die Gebühren in Höhe von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form, die Gebühr von **7,80 Euro** (2 Dateien à 3,90 Euro) vom 15.11.2024 und vom 25.11.2024 zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag der Stempel- und Rechtsgebühren beträgt **22,10 Euro**. Wir sind verpflichtet die Stempel- und Rechtsgebühren an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **142,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90334075** anzuführen.

Begründung:

Zu Spruchpunkt I.:

1. Darstellung des Verfahrens:

1.1. Antragsinhalt:

Die **Bernegger GmbH**, Gradau 15, 4591 Molln (Projektwerberin) hat den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung, als UVP-Behörde, wolle feststellen, ob für das Vorhaben „**Emissionsneutraler Ersatz der genehmigten Teilanlage „BWA“ durch Behandlungsanlagen „Sort4Circle“ und „Subcoal“**“ in der Stadtgemeinde Enns, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist (Antrag vom 15.11.2024, GZ. Rei/AD), ergänzt am 25.11.2024.

Folgende Unterlagen wurden von der Projektwerberin vorgelegt:

- Antrag vom 15.11.2024 (GZ: Rei/AD)

- Beilage ./1 zum Antrag erstellt durch die Bernegger GmbH (01-BT Lagplan.pdf)
- Beilage ./2 zum Antrag, erstellt durch die Bernegger GmbH (02-Geländeschnitte)
- Konkretisierung UVP-Feststellungsantrag vom 25.11.2024 (Rei/AD)

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen:

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich der Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhangs 1 des UVP-G 2000 untersucht.

Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens bzw. der geplanten Ersatzmaßnahmen

- „**Sort4Circle**“ der Tatbestand der „**Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen**“ nach Anhang 1 Z. 1 (konkret: lit. b) und „**Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**“ nach Anhang 1 Z. 2 (konkret: lit. c) und für die
- „**Subcoal**“ der Tatbestand der „**Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen**“ nach Anhang 1 Z. 1 (konkret: lit. b) und „**Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**“ nach Anhang 1 Z. 2 (konkret: lit. c) UVP-G 2000

einschlägig ist.

Für die **Lagerung** der nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen bei den Anlagen „**Sort4Circle**“ und „**Subcoal**“ sind jeweils der Anhang 1 Z. 3 (konkret: lit. c und d) UVP-G 2000 einschlägig.

Die Durchführung einer **Einzelfallprüfung** war rechtlich nicht erforderlich (siehe Punkt 5.2.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

1.3.1. Parteiengehör und eingelangte Stellungnahmen:

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Stadtgemeinde Enns als Standortgemeinde und der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Gewerbebehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 06.12.2024 (GZ. AUWR-2024-399429/3-Schl) **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Konkretisierung des Antrags **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 11.12.2024 (GZ. WPLO-2018-68517/18-SPR)
- Stellungnahme der Bernegger GmbH vom 13.12.2024 (Rei/AD)
- Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 20.12.2024 (UAnw-2019-118470/31-Nöh)

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3 der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation:

Die Projektwerberin beabsichtigt die genehmigte Teilanlage, nämlich die Bodenwaschanlage „BWA“ durch die geplanten Behandlungsanlagen „**Sort4Circle**“ und „**Subcoal**“ zu ersetzen. Der Genehmigungskonsens, **welcher unter anderem** auch die gegenständliche Bodenwaschanlage umfasst, ergibt sich insbesondere aus nachstehendem Bescheid:

- Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26.05.2020, AUWR-2019-16451/158

Nunmehr ist geplant, die weiteren Aufbereitungs- und Wertschöpfungsschritte des Kunststoffrecyclings umzusetzen. Notwendig dafür sind eine Aufbereitungslinie („**Sort4Circle**“) für die Herstellung von hochreiner, direkt in der Produktion einsetzbaren „**Kunststoffgranulate**“ sowie eine weitere Aufbereitungslinie „**Subcoal**“ für die Herstellung von qualitätsgesicherten Kunststoffpellets als gesetzeskonformen Ersatz von fossiler Primärenergie.

Zur Anlage „Sort4Circle“:

Bei der Anlage „**Sort4Circle**“ handelt es sich um eine mechanisch, chemische und physikalische Aufbereitungsanlage, welche eine maximale Kapazität von 60.000 t/a (nicht gefährliche und gefährliche) Abfälle aufweist.

Zur Anlage „Subcoal“:

Bei der Anlage „**Subcoal**“ handelt es sich um eine mechanisch, chemische und physikalische Aufbereitungsanlage, welche eine maximale Kapazität von 140.000 t/a (nicht gefährliche und gefährliche) Abfälle aufweist.

Die zu ersetzende ortsfeste Teilanlage „BWA“ wurde mit einer Kapazität von 200.000 t/a mit dem o.g. genannten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26.05.2020, AUWR-2019-16451/158, genehmigt. Bei dieser Teilanlage „BWA“ handelt es sich um eine ortsfeste Behandlungsanlage zur Lagerung und mechanischen, chemisch-physikalischen Behandlung von 200.000 t/a nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle gemäß Anhang 1 Z. 1 lit. b, Z. 2 lit c und Z. 2 lit. e UVP-G 2000.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen:

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationsservice des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweis und Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und die Konkretisierung des Antrags durch die Projektwerberin.

Die Beschreibung und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen bzw. ergänzend vorgelegten Unterlagen sind nachvollziehbar.

5. Rechtliche Würdigung:

5.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000. Die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln (Projektwerberin), hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im 1. Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestände „Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen, gemäß Anhang 1 Z. 1 UVP-G 2000 und „Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ gemäß Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000:

Für die Umsetzung der gegenständlichen Ersatzmaßnahme ist der **Tatbestand „Anlage zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen“** nach Anhang 1 Z. 1 UVP-G 2000 einschlägig.

Der in der Spalte 1 vorgesehene Tatbestand der lit. b lautet wie folgt:

„Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a;“

Weiters ist für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der **Tatbestand „Sonstige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“** nach Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000 einschlägig.

Der in Spalte 1 vorgesehene Tatbestand der lit. c lautet wie folgt:

„c) Sonstige Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der zu ersetzenden Teilanlage „BWA“ um eine ortsfeste Behandlungsanlage zur Lagerung und mechanischen, chemisch-physikalischen Behandlung von 200.000 t/a nicht gefährliche und gefährliche Abfälle gemäß Anhang 1 Z. 1 lit. b, Z. 2 lit c und Z. 2 lit. e UVP-G 2000. Die Lagerung der Abfälle wurde sinngemäß gemäß Anhang 1 Z. 3 lit. c und d genehmigt, da diese beiden Tatbestände erst nach dem o.g. Genehmigungsbescheid im UVP-G 2000, BGBl. I. Nr. 26/2023 ab 23.3.2023 eingeführt wurden. Bei den geplanten Ersatzmaßnahmen für die genehmigte Bodenwaschanlage "BWA" handelt es sich somit um dieselben Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000, welche auch auf die genehmigte Bodenwaschanlage zutreffen.

Es war somit die Frage zu klären, ob eine **Gegenrechnung bzw. Verschiebung der bereits gegeneinigten Kapazitäten** der Bodenwaschanlage (BWA) mit den geplanten Ersatzmaßnahmen betreffend die Anlagen „**Sort4Circle**“ und „**Subcoal**“ erfolgen kann.

Das BVwG **bejahte** die Möglichkeit der Gegenrechnung der Kapazitäten von Windkraftanlagen, wenn die **Kapazitäten der alten Windkraftanlagen** durch Stilllegung und Abbau **vernichtet** werden (BVwG 24.10.2014, W143 23020-1).

Maßgeblich ist jeweils die genehmigte und beantragte Kapazität; **ein bloß faktisches Nichtaus-schöpfen einer Kapazität ist nicht maßgeblich** (VwGH 21.12.2017, Ro2015/06/0018).

Eine **Gegenrechnung bzw. Verschiebung der bereits genehmigten Kapazitäten** der Bodenwaschanlage (BWA) mit den geplanten Ersatzmaßnahmen zur Errichtung der Anlagen „**Sort4Circle**“ und „**Subcoal**“ kann auf Grund der obigen Ausführungen erfolgen, zumal eine **Errichtung** der Bodenwaschanlage „BWA“ nach Realisierung der geplanten Anlagen „Sort4Circle“ und „Subcoal“ **nicht mehr erfolgen kann**. Auch kann der Projektwerberin die genehmigte

Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die nachträgliche Einführung des Anhang 1 Z. 3 lit. c und d UVP-G 2000 nicht entgegengehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass eine Kapazitätsausnutzung der genehmigten Teilanlage „BWA“ nach Realisierung der Ersatzmaßnahmen nicht mehr möglich ist, ist ein Abzug dieser nicht mehr nutzbaren Kapazitäten aufgrund der identen UVP-Tatbestände bei der Berechnung der Gesamtkapazität zulässig ($60.000 \text{ t/a} + 140.000 \text{ t/a} - 200.000 \text{ t/a} = 0 \text{ t/a}$ zusätzliche Kapazität gefährliche und nicht gefährliche Abfälle).

Der Tatbestand des Anhang 1 Z. 1 lit. c, Z. 2 lit. c sowie die Z. 3 lit. c und d sind somit nicht erfüllt.

Mangels Erfüllung eines UVP-Tatbestandes war **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000).

5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen:

In den eingelangten Stellungnahmen wurden im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

5.3.1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

„Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen kann aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mitgeteilt werden, dass eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist. Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer kann in einem ohnehin durchzuführenden Verfahren betreffend den Anlageteilen „Sort4Circle“ und „Subcoal“ sichergestellt werden.“

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.3.2. Stellungnahme der Bernegger GmbH (Projektwerberin)

Die Bernegger GmbH nimmt das Schreiben vom 06.12.2024 (GZ. AUWR-2024-399429/3-Schl) zur Kenntnis.

5.3.3. Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt:

„Mit der sogenannten „Gegenrechnung“ soll im gegenständlichen Antrag die genehmigte Behandlungskapazität einer Anlage (konkret Behandlung von 200.000 t/a Abfälle in einer Bodenwaschanlage) in eine andere, völlig artfremde Anlage (Behandlung von 200.000 t/a in einer Kunststoff-Abfallbehandlungsanlage) verschoben werden.

Unbestritten ist, dass die zur Diskussion stehenden Anlagen dem gleichen UVP Tatbestand unterliegen werden. Daraus zu schlussfolgern, dass diese auch gleiche Emissionen und Einwirkungen auf die Umwelt aufweisen werden, ist jedoch aus Sicht der Oö. Umweltschutzanstalt differenzierter zu sehen.

Voraussetzung dafür wäre wohl, dass in ihrer Art vergleichbare Projekte „gegengerechnet“ werden. Wird zB. ein Parkplatz oder eine Parkgarage aufgelassen und durch eine neue Parkgarage bei Annahme der gleichen Stellplatzzahl- ersetzt, so wird die Gegenrechnung zulässig sein (vgl. VwGH 21.12.2017, Ro 2015/06/0018). Hier wäre davon auszugehen, dass sich an den vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nichts Relevantes ändert.

Handelt es sich aber, wie im gegenständlichen Fall um komplett unterschiedliche Anlagen, wird im Einzelfall zu beurteilen sein, ob wegen der unterschiedlichen Abfälle und unterschiedlichen

Behandlungsverfahren auch vom ursprünglichen Projekt abweichende Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Allein der Umstand, dass beide Anlagen demselben Tatbestand gem. Anhang 1 UVP-G unterworfen sind, ist daher aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verfahren, für eine Beurteilung der Emissionsneutralität nicht ausreichend. Ebenso nicht geklärt ist das mögliche Auftreten neuer, zusätzlicher Umwelteinwirkungen wie Mikroplastik² (mögliche Eintragung in Luft, Wasser, Boden) oder welche Emissionen konkret durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Hierfür wären aus unserer Sicht ergänzende Prüfungsunterlagen erforderlich.

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann somit aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass durch die neuen Anlagen keine zusätzlichen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind. Es wird um (gutachterliche) Klärung der Fragen vor Bescheiderlassung ersucht.“

Betreffend der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde kann festgehalten werden, dass die Behörde im gegenständlichen Fall für die Beurteilung der UVP-Pflicht die „Gegenrechnung“ bzw. „Verschiebung“ der Kapazitäten anhand des vorliegenden Projektes bzw. Angaben zu überprüfen hatte. Da diese Gegenrechnung aus Sicht der Behörde zulässig ist und daher keine Einzelfallprüfung durchzuführen war, waren Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu überprüfen.

5.4. Ergebnis:

Aus diesen Gründen ist spruchgemäß festzustellen, dass die gegenständlichen Ersatzmaßnahmen der Bernegger GmbH mit der Bezeichnung „**Emissionsneutraler Ersatz der genehmigten Teilanlage (BWA) durch Behandlungsanlagen "Sort4Circle" und „Subcoal“** im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns **nicht UVP-pflichtig** sind.

Zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.